Bundesrat Drucksache **223/1/00**

26.05.00

Empfehlungen
der Ausschüsse

EU - In - K - Wi

zu **Punkt** der 752. Sitzung des Bundesrates am 9. Juni 2000

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an das Europäische Parlament, den Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen:
"Die Entwicklung des Marktes für digitales Fernsehen in der Europäischen Union" - Bericht im Zusammenhang mit der Richtlinie 95/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 über die Anwendung von Normen für die Übertragung von Fernsehsignalen

KOM(99) 540 endg.

A

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union und

der Wirtschaftsausschuss

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat sieht in dem vorgelegten Bericht eine wichtige Grundlage, den Rechtsrahmen für den Markt des digitalen Fernsehens in der Europäischen Union fortzuentwickeln und dabei die Sicherungsmechanismen für die Zugangsfreiheit von Fernsehdiensten aktuellen Entwicklungen anzupassen. Er teilt die Auffassung der Kommission, dass enge Vorgaben bestimmter Technologien

Ausgeliefert am 30. MAI 2000

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

oder einzelner technischer Normungen keinen geeigneten Lösungsansatz bieten, um einem erst in der Entwicklung befindlichen neuen Markt gerecht zu werden.

2. Der Bundesrat sieht in der Gewährleistung der Zugangsfreiheit für digitale Fernsehdienste in der Informationsgesellschaft eine bedeutende Aufgabe staatlicher Rechtssetzung. Die Länder haben hierzu im 4. Rundfunkänderungsstaatsvertrag die erforderlichen Regelungen getroffen. Diese betreffen die Einrichtung und Offenlegung von Schnittstellen zur Nutzung durch dritte Dienste ebenso wie die diskriminierungsfreie Zulassung von Programmführern verschiedener Anbieter. Der Bundesrat sieht hierin einen sachgerechten Ansatz auch für europäische Regelungen.

3. Der Bundesrat stimmt mit der Bewertung der Kommission überein, dass auch das Wettbewerbsrecht eine wesentliche Rolle bei der Gestaltung digitaler Fernsehmärkte einnehmen kann. Da es in Fragen der Zugangsfreiheit jedoch um die Sicherung elementarer Grundrechte geht, erschöpft eine ausschließlich wirtschaftsrechtliche Betrachtungsweise die Thematik nicht. Die Gewährleistung des Rechts auf Meinungsfreiheit als demokratiesicherndes Grundrecht erfordert deshalb ergänzende bereichsspezifische Regelungen zu Gunsten von Verbrauchern sowie Rundfunk- und Mediendiensteanbietern.

4. Der Bundesrat teilt die Einschätzung der Kommission, dass das Digitalfernsehen zu Auswirkungen auf die Struktur des Rundfunks, insbesondere im Verhältnis Free-TV zu Pay-TV führen kann. Beiden Angebotsformen ist eine offene Marktentwicklung einzuräumen. Dies schließt mit ein, dass das Free-TV, das der breiten Bevölkerung Informationen sichert, im Zuge der anstehenden Digitalisierung und Verschlüsselung von Diensten nicht benachteiligt werden darf.

B

5. Der Ausschuss für Innere Angelegenheiten und

   der Ausschuss für Kulturfragen

   empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.